

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N 268.

Donnerstag den 25. September.

1851.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen Einwohner unserer Stadt, welche nach Maßgabe des residirten Communalgarden-Regulativs zum Eintritte in die Communalgarde verpflichtet sind, dieser Verpflichtung aber bis jetzt noch nicht Genüge geleistet haben, werden hiermit aufgefordert, binnen 4 Wochen und spätestens bis zum **25. October** sich im Communalgarden-Bureau (auf der alten Waage am Markte 1 Treppe hoch) in den Stunden Vormittags von 9 bis 12 oder Nachmittags von 3 bis 6 Uhr zum Eintritte in die Communalgarde, bei Vermeidung der in §. 6 des obgedachten Regulativs angedrohten Geld- oder Gefängnißstrafe, persönlich anzumelden.

Die Außenbleibenden haben sich des gesetzlichen Zwangsverfahrens zu gewärtigen.
Leipzig den 23. September 1851.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Rath.

Bekanntmachung, das Ausgeben leichter Goldmünzen betreffend.

Nach Inhalt der Ministerial-Berordnung vom 8. September 1841 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1841, Seite 227) sind als verbotene und vom Umlauf im Königreich Sachsen ausgeschlossene Münzen unter andern auch anzusehen

die weniger als 65 As wiegenden, folglich das Passirgewicht nicht erreichenden Ducaten, und diejenigen Fünfthalerstücke in Gold (Pistolen), an deren gesetzlichem Gewichte (im einfachen Sächsischen und Preussischen à $\frac{1}{26}$ Mark, im Braunschweigischen und Hannoverschen à $\frac{6}{211}$ Mark) bei doppelten mehr als 4 As, bei einfachen = 2 =, bei halben = 1 =

fehlen.

Indem wir Solches hiermit in Erinnerung bringen, machen wir zugleich auf die einschlagenden Strafbestimmungen, wie solche im Gesetz wegen Bestrafung der münzpolizeilichen Uebertretungen vom 22. Juli 1840 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1840, Seite 181) enthalten und nachstehend abgedruckt sind, aufmerksam.

- 1) Münzen, deren Umlauf in hiesigen Landen durch ausdrückliches Verbot untersagt ist, unterliegen, wenn sie zur Zahlung im Inlande eingebracht oder angeschafft werden, der Confiscation.
- 2) Ueberdies hat derjenige, welcher sich des Einbringens oder Ausgebens solcher verbotenen Münzen schuldig macht, eine dem vierfachen Betrage resp. des Kennwerths der eingebrachten Münzen oder des Werths, für welchen sie ausgegeben worden sind, gleichkommende Geldstrafe zu erleiden. Letztere ist in Wiederholungsfällen annoch durch ein bis achtwöchentliches Gefängniß zu verschärfen. Personen, welche diese Vergehung gewerbmäßig betreiben, sind nach §. 299 des Criminalgesetzbuchs zu bestrafen.

Leipzig den 18. September 1851.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Rath.

Thyssen.

Statistische Nachrichten aus Sachsen.

Zu den in Nr. 265 d. Bl. gegebenen Mittheilungen über die volkswirtschaftliche Perlenfischerei möge noch Folgendes, aus einer neueren Nachricht des Dr. J. entlehnt, als Nachtrag hier folgen:

Der in der Angermühle bei Döbnitz in die Elster eingefegte Perlenmuschelbeobachtungskasten von 6 Ellen Länge und $1\frac{1}{2}$ Elle Breite hat zu mancher interessanten Beobachtung Veranlassung gegeben. Er wurde mit 600 Stück Muscheln besetzt, welche man nach ihrem Alter in 6 Classen à 100 Stück theilte. Die vor kurzem ausgeführte Untersuchung zeigte in Classe III. Nr. 60 an der Stelle, wo die Perlen ihren Sitz haben, eine Art Gallerte in der Größe einer Erbse, welche von den Perlenfischern als Mutterboden der Perlen angesehen wird; in Classe IV. Nr. 50 eine kleine rothe Perle; in Classe V. Nr. 29 und 32 zwei dergleichen und in Classe VI. Nr. 14 und 15 zwei dergleichen. Bei der Bepflanzung

dieses Kastens fand man in der Nähe der Mühle auf einer Sandbank Muscheln von der Größe einer Bohne, was man früher nicht beobachtet konnte. Ebenso hat man gefunden, daß Muscheln von $1\frac{1}{2}$ Zoll Länge schon Ansatz zur Perlenbildung enthielten.

Locales.

Leipziger Stadttheater.

Frau Küchenmeister-Rubersdorff eröffnete am 23. ihr Gastspiel als Donna Anna im „Don Juan.“ Die Künstlerin bewährte den Ruf, der ihr voranging, glänzend. Mit einer herrlichen Stimme begabt, deren Klang durch den ganzen bedeutenden Umfang von Höhe und Tiefe gleich rein, voll und klar, und deren metallene Kraft, fast zu durchdringend für die Räumlichkeit unseres Hauses, die außerordentlichsten Anstrengungen zu ertragen schüßig ist, hat sie sich im Gebrauch und der technischen Be-